

Satzung: BBM – Berlin Bike Messengers e.V..

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „BBM – Berlin Bike Messengers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports und die Förderung der kulturellen Gemeinschaft der Fahrradkuriere und deren Freunde. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Trainingsmöglichkeiten, Meisterschaften und Wettkämpfen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und /oder juristische Person und/oder Personenvereinigung erwerben, die gewillt ist, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen und den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr, zu einer Beitragszahlung.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt bzw. durch Auflösung, Liquidation und Löschung der juristischen Person oder Personenvereinigung, aus dem jeweiligen Register. Ferner durch Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen, binnen drei Monaten, nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie deren Fälligkeiten
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen und höchstens fünf Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung

mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl, der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen, sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a.) von jedem stimmberechtigten Mitglied, b.) vom Vorstand.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn es mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
8. Anträge müssen mindestens fünf Wochen vor der ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag der Abstimmung ein ordentliches Mitglied ist. Die Dauer der Vereinszugehörigkeit spielt dabei keine Rolle. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und setzt sich, im Sinne von § 26 BGB, wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte, im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seiner Tätigkeiten. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren

gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind, 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister. Die genannten Personen haben Einzelvertretungsbefugnis, gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
5. Die Kontoverfügung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er kann aber gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Der Schriftführer wird auf Zuruf bei jeder Versammlung neu gewählt.

§ 9 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten beschränkt sich grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; für alle anderen Ansprüche haftet der Verein aus seinem Vermögen.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich gleichfalls grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person bleibt hiervon unberührt.

§10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt, auf Dauer von zwei Jahren, zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufene Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Courier Company. Berliner Radkurier – Verein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.07.2008, von den Gründungsmitgliedern des Vereins BBM – Berlin Bike Messengers, beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 28. 07.08

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder

Name, Vorname	Geb.-Datum	Beruf	Adresse	Unterschrift
---------------	------------	-------	---------	--------------